

Der Erlaß der Kriegsschäden.

Von

Professor Dr. Ed. Heilbron · Charlottenburg.

Am nächsten Dienstag wird sich der Reichstag in erster Lesung mit einer Vorlage zu beschäftigen haben, die das Interesse der weitesten Kreise der Bevölkerung in nicht minder hohem Maße verdient wie ein anderer Gegenstand der Tagesordnung, der „Fall Liebtnecht“. Der unscheinbare Titel „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete“ könnte die Meinung erwecken, als handle es sich um ein bloßes Verfahrensgesetz, das nur den Geschäftsgang der Behörden zu ordnen bestimmt ist. In Wahrheit wendet sich das Reich mit dieser Vorlage der gesetzgeberischen Behandlung eines Gebietes zu, dessen Umfang und Bedeutung sich zurzeit auch nicht einmal annähernd übersehen läßt: der Regelung des staatlichen Erlasses der Kriegsschäden.

Aus dem großen Gebiete der durch den Krieg hervorgerufenen Vermögensbeeinträchtigungen heben sich zwei Gruppen hervor: die Kriegseinstellungen und die Kriegsschäden. Unter Kriegseinstellungen versteht man die auf Anfordern der zuständigen Behörden des Inlands für Zwecke der Kriegführung der vaterländischen oder verbündeten Heere bewirkten Leistungen. Daß hierfür seitens des Deutschen Reiches Ersatz zu gewähren ist, ist im Kriegseinstellungsgesetz vom 13. Juni 1873 ausgesprochen, und der gleiche Grundsatz gilt überall. Sehr zweifelhaft und seit langer Zeit streitig ist dagegen, ob der Staat verpflichtet sein soll, für die nicht zu den Kriegseinstellungen zu rechnenden Vermögensschädigungen, die als Folgeerscheinungen eines Krieges eintreten, — für die eigentlichen Kriegsschäden — Ersatz zu gewähren; ob er also dafür zu sorgen hat, daß die durch den Krieg hervorgerufenen, verschieden schwere Belastung der Staatsangehörigen tunlichst ausgeglichen wird.

Diese Frage könnte gerade jetzt ein hundertjähriges Jubiläum feiern. Sie ist in Deutschland, insbesondere in Preußen, zum ersten Male eingehend erörtert worden nach dem Jahre 1815, also nach der endgültigen Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft. Man muß auch in diese Zeit zurückgehen, wenn man die Bedeutung der Frage würdigen will. Seit hundert Jahren haben wir keinen außerdeutschen Feind mehr im Inlande gesehen. Der Krieg von 1864 hat sich ganz, der von 1866 und der von 1870 fast ganz außerhalb der Grenzen Deutschlands abgespielt. Im deutsch-französischen Kriege sind zwar gewisse Schädigungen auch in den badischen und rheinpreussischen Grenzbezirken eingetreten; sie waren aber so geringfügig, daß wenige Millionen der großen französischen Kriegsschädigung hinreichten, um sie auszugleichen.

Nun haben wieder fremde Eindringlinge weite Striche des deutschen Vaterlandes verwüstet, und es ist auch außerhalb Deutschlands: in den Kolonien, auf hoher See und in Feindesland an deutschem Eigentum ein unermesslicher Schaden angerichtet worden. Er wird für Ostpreußen — allein an beweglichen und unbeweglichen Sachen — auf 1200 bis 1500 Millionen Mark geschätzt. Rechnet man hierzu die noch nicht feststellbaren Schäden in den von den Franzosen noch besetzt gehaltenen elsässischen Landesstrichen, den ungeheuren Schaden unserer Seeschifffahrt, sowie der Ein- und Ausfuhr-Industrie und endlich die vielfach sinnlosen Vernichtungen deutschen Eigentums im Auslande, so kommt man auf einen Gesamtschaden von mehreren Milliarden.

Bei der Beratung der Reichsgesetze über den Ersatz der Kriegsschäden äußerte Bismarck in seiner berühmten Rede vom 2. Juni 1871: Es wäre unmöglich gewesen, die volle Schadloshaltung Deutschlands für alle durch den Krieg verursachten Schäden zu erreichen, denn so viel Geld habe Frankreich gar nicht. Wenn dieser Satz bei den gewissermaßen harmlosen Schäden des damaligen Krieges von dem besten Beurteiler ausgesprochen werden mußte, so kann man heute mit voller Sicherheit sagen: daß auch bei noch so günstigem Kriegsausgang eine die Kriegsschäden auch nur teilweise ausgleichende bare Kriegsschädigung vom Feinde sich nicht wird erzwingen lassen. Bei dieser Sachlage fragt es sich: sollen wir den Grundsatz festhalten, der einer bürgerlich-rechtlichen Auffassung entsprechen würde, daß nämlich die Kriegsschäden wie andere Unglücksfälle auf dem hafsten bleiben, der ihnen gerade ausgesetzt war; oder sollen wir uns zu der Auffassung bekennen, daß die Opfer, die jemand der Allgemeinheit gebracht hat, ihm von der Gesamtheit auch zu ersetzen sind?

Dem ersteren, selbstjüchtigen Gedankengange folgte die Gesetzgebung in Preußen nach Beendigung der Freiheitskriege. Wohl hatte der König in den Zeiten der schwersten Bedrängnis, im August und September 1807, von Memel aus den Ständen von Preußen, Brandenburg und Schlesien das Versprechen gegeben, daß die Kriegsschäden tunlichst ausgeglichen werden sollten. Je weiter man sich aber von dem Abschlusse der Kriegszeit entfernte, um so mehr schwand die Erinnerung an die Opfer, die die Bevölkerung gebracht hatte, und um so weniger waren die damals in der Verwaltung herrschenden Persönlichkeiten geneigt, für die Einlösung jenes königlichen Wortes zu sorgen. Zwar gab es auch zu jener Zeit noch weitsichtige Staatsmänner. Wilhelm v. Humboldt stellte in einem Bericht vom 13. November 1819 den Satz auf, daß alle Teile des Staates die Pflicht hätten, sich gegenseitig zu Hilfe zu kommen und nicht zu leiden, daß ein Teil durch ein Unglück gewissermaßen erdrückt werde; und ein anderes Mitglied des Staatsrats, der damalige Minister für die Division der Gesetzgebung v. Benne, warnte davor, in den einzelnen Provinzen den Gedanken wachzuhalten, als hätten sie sich nur zufällig unter einem Herrscher zusammengefunden. Aber die Karlsbader Beschlüsse waren damals schon gefaßt, die Verfolgung der

Bürschenschaft in vollem Gange, und mit dem Erstarken der rückschrittlichen Politik gingen auch alle Gedanken auf eine großzügige Ausgleichung der Kriegslasten verloren. Noch nach Jahrzehnten beklagten sich die ostpreussischen und schlesischen Stände bitter über das Unrecht, das ihnen damals zugefügt war, und erst vor wenigen Jahren hat die Stadt Königsberg feierlich die letzte eingelöste Stadtobligation aus der ihr und der Provinz Ostpreußen von Napoleon auferlegten Kriegskontribution verbrannt, deren Uebernahme auf den Staat sie nicht hatte durchsetzen können.

Von diesen Auffassungen sind wir heute weit entfernt. In der Zeit der durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht, nach einem Kriege, der allen Deutschen die schwersten Opfer an Gut und Blut zumutet, wird es in der ganzen Bevölkerung als selbstverständlich erachtet, daß die besonderen Belastungen des Einzelnen ihm abgenommen und auf die Allgemeinheit verteilt werden. Der gesellschaftliche Gedanke, der seit der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 die Gesetzgebung des Deutschen Reichs beeinflusst hat, wird auch bei der Frage der Uebernahme der Kriegsschäden durch das Reich leitend sein. Der vorliegende Gesetzentwurf „über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet“ weist in § 15 ausdrücklich einem späteren Gesetze die Bestimmung zu, in welchem Umfange der Ersatz der Kriegsschäden vom Reich übernommen werden wird. Aber der Grundsatz der Uebernahme selbst wird schon durch die Einbringung dieser Vorlage anerkannt.

Freilich ist mit der Aufstellung der Regel: das Deutsche Reich übernimmt grundsätzlich die von seinen Angehörigen erlittenen Kriegsschäden, noch nichts gewonnen. Erst die Ausführung im einzelnen gibt diesem Satze den Inhalt. Das läßt sich an dem Schicksal ähnlicher Vorgänge aus der Zeit der französischen Revolution deutlich verfolgen. In einem Gesetze vom 11. August 1792 hat die Nationalversammlung, „in der Absicht, den fremden Völkern das erste Beispiel der Brüderlichkeit zu geben, welche die Bürger eines freien Volkes vereint, und welche allen Teilen des sozialen Körpers die Schäden auferlegt, die einen desselben getroffen haben“ bestimmt: „Alle Bürger, die während eines Krieges durch feindliche Handlungen ihr Vermögen ganz oder zum Teil eingebüßt haben, sind zu entschädigen.“ Aber dieses Gesetz gelangte ebensowenig zur Ausführung wie ein späteres vom 27. Februar 1793, und Danton, der ja nicht gerade rückschrittlicher Gesinnungen verdächtig ist, hat den in diesen Gesetzen zum Ausdruck gebrachten Gedanken als in dieser Form gänzlich unausführbar erklärt.

Der dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf ist der endgültigen Regelung des staatlichen Kriegsschädenerlasses noch nicht gewidmet. Er ist sozusagen nur das Vorspiel zu dem umfangreichen Gesetzgebungswerk, das erst nach Abschluß des Krieges und nach Maßgabe der dann erst feststellbaren finanziellen Belastung des Reiches vollendet werden wird. Der unmittelbare Anlaß zu dieser Vorlage ist der Wunsch einzelner Bundesstaaten, die mit der Beseitigung von Kriegsschäden schon begonnen hatten — besonders Preußens —, die Grundlage ihrer Ersatzansprüche gegen das Reich zu sichern. Bisher hat jeder Bundesstaat die Grundsätze, nach denen die Feststellung der Kriegsschäden erfolgen soll, selbst aufgestellt. Das Deutsche Reich hätte bei seinem späteren Eintreten keine Verpflichtung, die Richtigkeit dieser Feststellungsnormen anzuerkennen, und es war daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die gesamten Ermittlungen in den vom Reich beliebten Formen hätten wiederholt werden müssen. Nur dieser Befürchtung beugt der Gesetzentwurf vor. Er behandelt auch bloß einen kleinen Ausschnitt aller in Betracht kommenden Kriegsschäden; es sind nur die Inlandsschäden, und auch von diesen nur diejenigen berücksichtigt, die die beweglichen und unbeweglichen Sachen betroffen haben. Und doch ist diese Vorlage von großer grundsätzlicher Bedeutung. Denn sie beruht auf dem heutigen deutschen Empfinden allein entsprechenden Gedanken, daß das Deutsche Reich, wie es von jedem seiner Söhne die volle Einsetzung von Persönlichkeit und Vermögen gegen den Ansturm der Feinde verlangt, so auch dafür einzustehen gewillt ist, daß die gebrachten Opfer, soweit dies überhaupt möglich ist, von Reichs wegen ersetzt werden. Dem Kriegsschädigten ist es im Ergebnis gleich, ob er seinen Schaden von seinem Bundesstaat oder vom Reich ersetzt erhält. Aber für die Kräftigung des Reichsgedankens ist das Wabrufen des Bewußtseins von unermesslichem Werte, daß alle deutschen Staaten von einem gemeinsamen starken Bande umfaßt und zusammengehalten werden:

„Nun ist es Zeit, des Reiches Ehr' zu wahren;
Ob Ost, ob West, das gelte allen gleich!
Was deutsches Land heißt, stelle Kampfescharen,
Dann schmäh't wohl niemand mehr das Deutsche Reich.“